

essiert. Die im Zusammenhang mit einem Kassationsverfahren erfolgende Durchbrechung der Rechtskraft ist somit eine notwendige Maßnahme, die der Verwirklichung der Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit und damit der Stärkung der Rechtssicherheit in der DDR dient.

Das Kassationsverfahren hat verändernden Charakter. Es zielt darauf hin, eine unzulängliche, nicht mit der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit übereinstimmende Praxis zu verändern und die Entstehung einer solchen vorausschauend zu verhüten. Die Kassation stellt keine Korrektur im „Nachtrab“ dar.

Im Kassationsverfahren werden nicht nur fehlerhafte Entscheidungen aufgehoben. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Analyse der Rechtsprechungspraxis wird unter Beachtung neuer gesellschaftlicher Bedingungen auf politischem und ökonomischem Gebiet die Rechtsprechung im Rahmen des geltenden Rechts weiter entwickelt.

Die Kassation ist kein Rechtsmittel wie Berufung, Protest und Beschwerde. Das Kassationsverfahren ist also kein zweites Rechtsmittelverfahren. Die Kassationsstätigkeit stellt keine Überprüfstätigkeit im Instanzenzug dar. Sie ist Ausdruck und Ergebnis der Aufsicht und Überprüfung der Tätigkeit der Gerichte durch die übergeordneten Gerichte, vollzogen in Form der Rechtsprechung, d. h. durch verbindliche Urteile der Kassationsgerichte.

Da die Einleitung eines Kassationsverfahrens somit nicht von der Zufälligkeit der Einlegung eines Rechtsmittels abhängig, sondern das Ergebnis einer Entscheidung der Leiter der übergeordneten Gerichte und Staatsanwaltschaften ist, ist es möglich, die Kassation bewußt in das System zur Leitung der Rechtsprechung und als Mittel zur Lösung der Aufgaben der Rechtsprechung einzuordnen.

Die Kassationsantragsberechtigten (§ 312 StPO; § 24 Abs. 4 MGO) und die Kassationsgerichte verwirklichen im Kassationsverfahren die einheitliche Aufgabe, die sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen entsprechend den ihnen obliegenden staatsrechtlichen Funktionen: der Leitung der Rechtsprechung und der Leitung des Kampfes gegen Straftaten.

2. Das Kassationsverfahren

2.1. Die Voraussetzungen des Kassationsverfahrens

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Kassationsverfahrens sind in der Strafprozeßordnung exakt bestimmt. Sie charakterisieren das Kassationsverfahren als ein Leitungsinstrument des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte sowie der Militäröbergerichte zur Verwirklichung der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit im Rahmen der Rechtsprechung.

Die grundlegende Voraussetzung für die Durchführung eines Kassationsverfahrens besteht in der Kassationsfähigkeit und Kassationsbedürftigkeit der angegriffenen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

2.1.1. Kassationsfähigkeit und Kassationsbedürftigkeit

Gegenstand der Kassation ist eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung,

die auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, die im Strafausspruch gröblich unrichtig ist oder deren Begründung unrichtig ist.